

ANSCHLUSS- und BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR KABELFERNSEHVERTRÄGE

1. Kabelfernsehanlage

- 1.1. Die Montafonerbahn AG (Kabelbetreiber) kurz MBS genannt versorgt die Teilnehmer mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen ihres Programmpaketes laut Programm- und Tarifblatt zum ungestörten Empfang und betreibt und wartet zu diesem Zweck die Kabelfernsehanlage in den Gemeinden Schruns, Tschagguns, Vandans, St. Anton, Bartholomäberg, Gaschurn und Partenen.
- 1.2. Die Herstellung der Anschlüsse an das Kabelfernsehzetz der MBS erfolgt grundsätzlich in bereits erschlossenen Gebieten. Die MBS kann vor Herstellung des Anschlusses aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen von dieser Vereinbarung zurücktreten.
- 1.3. Die Teilnehmeranschlussstelle ist die Abgangsstelle des Richtkopplers im Ortsnetz. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erweiterung der Anlage in einer bestimmten Weise besteht nicht.

2. Programmpaket

- 2.1. Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern von der MBS die aus dem Programmblatt ersichtlichen Fernseh- und Hörfunkprogramme zugeleitet. Der Kabelbetreiber behält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen bzw. durch andere zu ersetzen, sofern diese Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Sachlich gerechtfertigte Angebotsänderungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Umständen:
 - ein Programmanbieter verlangt nachträglich Entgelt vom Netzbetreiber,
 - ein Programmanbieter wird insolvent,
 - ein Programmanbieter stellt den Sendebetrieb ein,
 - ein Programmanbieter sendet nur noch codiert,
 - die technischen Voraussetzungen zum Empfang von Programmanbietern ändern sich wie z.B. Änderungen des sendenden Satelliten etc.,
 - andere Sender werden angeboten.
- 2.2. Der Kabelbetreiber behält sich vor, das derzeitige Programmangebot zu erweitern und jederzeit wieder auf den garantierten Angebotsumfang einzuschränken.
- 2.3. Das Programmangebot kann nur als Ganzes bezogen werden und ist aus dem jeweiligen Programmblatt ersichtlich.
- 2.4. Der Teilnehmer kann innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Änderung des Programmangebotes bzw. der Tarife dieser Änderung schriftlich widersprechen. In diesem Fall endet der Anschlussvertrag mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Programmangebotes bzw. der Tarife. Bis dahin gilt für den Teilnehmer der bisherige Tarif. Änderungen des Programmpaketes und der Tarife werden gesondert verlautbart und dem Kunden mitgeteilt. Innerhalb der Frist bis zur Wirksamkeit des neuen Programmpaketes werden die Kunden nochmals auf die Widerspruchsmöglichkeit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

3. Tarife

- 3.1. Die Tarife für die Leistungen des Kabelbetreibers ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt, dieses im Internet unter www.montafonerbahn.at einzusehen ist.
- 3.2. Der Kabelbetreiber ist frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt, seine Tarife aus folgenden Gründen zu erhöhen und verpflichtet, bei Veränderung der Parameter auch zu senken:
 - Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes,
 - Änderung des Leistungsangebotes,
 - Änderung der Instandhaltungskosten,
 - Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen,
 - Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (Abgaben, etc.)
- 3.3. Tarifänderungen werden in der Regel per 1.1. d. Jahres vorgenommen und auf der Homepage des Kabelbetreibers veröffentlicht.

4. Anschluss

- 4.1. Der Hausanschluss wird von der MBS zu den Bedingungen gemäß Tarifblatt auf Kosten des Anschlusswerbers bis zum Hausübergabepunkt hergestellt. Er verbleibt im Eigentum der MBS und ist an die Anschlussadresse gebunden.
- 4.2. Die hausinterne Installation ab dem Hausübergabepunkt muss den AGREV-Richtlinien und nach aktuellem Stand der Technik entsprechen. Die Hausinstallation und das Anschlusskabel von der Teilnehmersteckdose zum Rundfunk- und Fernsehgerät sind im Tarif nicht enthalten.
- 4.3. Für die Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme eines Kabel TV Anschlusses wird die im Tarifblatt genannte Technikerpauschale fällig.

5. Betrieb und Wartung

- 5.1. Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Hausübergabepunkt obliegen der MBS. Der Teilnehmer hat wahrgenommene Störungen der Anlage der MBS zu melden und den Beauftragten der MBS den Zutritt, bzw. Zufahrt, zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.
- 5.2. Die MBS behebt alle Störungen der Anlage in der normalen Arbeitszeit. Sie übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch die MBS beeinflusste Ursachen hervorgerufen werden.
- 5.3. Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage bis zur Abgangsstelle im Richtkoppler sind durch den Tarif abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der MBS dann gesondert zu bezahlen, wenn eine Störung bei der Hauszuleitung oder in seinem räumlichen Bereich (im Haus) durch ihn selbst oder Dritte verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht in der Anlage selbst liegt (z.B. defektes Empfangsgerät).

6. Abrechnung

- 6.1 Die Rechnungslegung über die Kabel TV Wartungsgebühr an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der Kabelbetreiber darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Kabelbetreiber kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, die Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.
- 6.2 Wenn der Kunde auch Stromkunde beim Kabelbetreiber ist, kann der Kabelbetreiber die Wartungsgebühr, die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen gemeinsam verrechnen. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Stromlieferant und dem Netzbetreiber nicht berührt.
- 6.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise laut Tarifblatt, so wird dieses anteilmäßig berechnet.
- 6.4 Die Teilbetragszahlungen werden auf Basis des offenen Betrages zur nächsten Abrechnung anteilig berechnet. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
- 6.5 Ändern sich die Preise laut Tarifblatt, so ist der Kabelbetreiber berechtigt, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 6.6 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe/niedrige Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende/unterschreitende Betrag vom Kabelbetreiber bei der Jahresrechnung gegengerechnet.

7. Zahlung – Verzug - Mahnung

- 7.2 Der Kabelbetreiber ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Privatkunden bis zu 4% und bei Unternehmen bis zu 9,2% Punkte über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Kabelnetzbetreiber kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Kabelnetzbetreiber erwachsenen Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden.

8. Eingriff in die Anlage

Eingriffe in die Anlage (wie z.B. Errichtung, Erweiterung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen) dürfen nur von der MBS oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

9. Beendigung des Anschlussvertrages

- 9.1. Der Anschlussvertrag kann vom Teilnehmer, sofern keine Abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, unter Einhaltung einer 14-Tägigen Kündigungsfrist (Poststempel) zum Ende des Kalenderviertels, frühestens 12 Monate nach Anschlussherstellung, aufgekündigt werden. In diesem Fall hat die MBS etwaige vorausbezahlte Monatsgebühren aliquot rückzuvergüten.

- 9.2. Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- a) ein Vertragspartner den wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Verletzung der Zahlungsverpflichtung) nach Maßgabe des § 13 KSchG nicht nachkommt. § 13 KSchG lautet wie folgt:

Hat der Verbraucher seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Unternehmer für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.†

- b) die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss, oder
- c) der MBS der weitere Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage unter Bedachtnahme auf die Versorgungsanliegen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

- 9.3. Die MBS ist berechtigt, die Aufrechterhaltung des Vertrages unter nachträglicher Benachrichtigung eines Teilnehmers den Anschluss abzuschalten, wenn der Teilnehmer

- a) nach Zahlungsverzug und Androhung der Abschaltung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde,
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die MBS oder deren Beauftragten nicht zulässt,
- c) Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt,
- d) die Anlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen verursacht.

- 9.4. Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss nach Wahl und Aufwand der MBS auf Kosten des Teilnehmers abgeschaltet oder entfernt. Eine Kostenbelastung für den Teilnehmer entfällt, wenn die Beendigung des Anschlussvertrages aus Gründen erfolgt, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.

- 9.5. Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann dieser den Kabel-TV Anschlussvertrag übernehmen. Wenn dafür kein Technikereinsatz notwendig ist, wird keine Technikerpauschale verrechnet.

10. Sonstiges

- 10.1. Der Teilnehmer hat für die Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Teilnehmer Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.

- 10.2. Ist der Teilnehmer Eigentümer oder Miteigentümer der Liegenschaften, erteilt er für sich und seine Rechtsnachfolger der MBS das unentgeltlich Recht auf seinen Grundstücken bzw. Gebäuden die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenteile wie Kabel, Abzweig- und Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht gröblich benachteiligt wird. Er hat hierfür die diesbezüglichen Arbeiten, insbesondere Erdarbeiten, zu ermöglichen. Zum Zweck der Wartung oder Erneuerung der Anlagen sind die Mitarbeiter der MBS und deren Beauftragten zum Betreten der Liegenschaft berechtigt. Diese Rechte werden befristet für die Dauer des Bestandes der Kabel-TV-Anlage eingeräumt. Die Beendigung des Anschlussvertrages lässt diese Rechtseinräumung unberührt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Beseitigung.

- 10.3. Sollte eine Verlegung der in den Grundstücken bzw. Gebäuden installierten Einrichtungen der Anlage, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Teilnehmers dienen, infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so wird die MBS in angemessener Frist eine solche Umlegung auf eigene Kosten durchführen. Der Teilnehmer wird dabei andere Plätze für die Installation unentgeltlich zur Verfügung stellen.

- 10.4. Zustellungen der MBS erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Teilnehmers. Allfällige Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der MBS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 10.5. Der Anschlussnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten EDV-mäßig gespeichert und für betriebliche Zwecke der MBS verarbeitet werden können.

- 10.6. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Schruns.

- 10.7. Für alle aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des nach Lage der Anschlussadresse sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes. Ist der Teilnehmer Konsument im Sinne des KSchG, so gilt dieser Gerichtsstand vereinbart, wenn der Teilnehmer in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder im Ausland wohnt.

- 10.8. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 11.1. Diese Anschlussbedingungen gelten ab 01. Mai 2016.

- 11.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen treten bisherige Anschlussbedingungen außer Kraft.